



Kofinanziert von der
Europäischen Union

SFG
NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Spitzen!Leistung 2025+

Die Förderung zur forcierung der Twin Transition in steirischen Unternehmen

1. Wie unterstützen die SFG-Förderungsaktionen eine positive Wirtschaftsentwicklung in der Steiermark?

Im Mittelpunkt der steirischen Wirtschaftsstrategie 2030 steht das Prinzip „**Neues Wachstum – Neue Chancen – Neue Qualität**“. Ziel ist, den Wirtschaftsstandort Steiermark nachhaltig weiterzuentwickeln. Dabei findet ein Paradigmenwechsel statt, demzufolge nicht länger Technologie allein den Ausgangspunkt für Innovation setzt, sondern vielmehr gemeinsame wirtschaftliche bzw. gesellschaftliche Aufgabenstellungen.

Zentrale Themen sind digitale und grüne Transformation von Wirtschaft, Industrie und Gesellschaft durch technologische sowie soziale Innovationen. Datenbasierte Dienstleistungen und Geschäftsmodelle bieten hier Chancen für neues Wachstum. Weitere Schlüsselthemen sind die sich wandelnde Demografie und das Sicherstellen von genügend Fachkräften u. a. durch Qualifizierungsmaßnahmen.

Die strategischen Ziele der SFG folgen dieser Ausrichtung. Es gilt, Innovation in möglichst vielen Betrieben möglich zu machen und insbesondere Klein- und Mittelbetriebe für digitale Chancen zu sensibilisieren. Um Beschäftigte gut auszubilden und hochqualifizierte Arbeitskräfte zu erhalten, fördert die SFG betriebliche Aus- und Weiterbildung, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie die Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Leuchtturmprojekte und Kooperationen zwischen Wirtschaft und Wissenschaft vernetzen universitäre Forschung und Industrie – die SFG unterstützt und begleitet diese für den Standort so wichtige Stärke und schafft ein Ökosystem, das die Steiermark zum fruchtbaren Umfeld für Startups macht. Konsequente Internationalisierung verankert den Standort über die Grenzen hinaus als Marke und macht regionale Qualitäten sichtbar, insbesondere unsere Innovationskraft, Lebensqualität, intakte Natur sowie Kunst und Kultur. In ihren Maßnahmen nutzt die SFG möglichst viele europäische Finanzmittel als Hebel.

Alle Förderungsaktionen bewegen sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was ist das Ziel dieser Förderungsaktion?

Europäische Unternehmen sind mit hohen Energiekosten und einem scharfen globalen Wettbewerb konfrontiert. Mit dem in der ersten Jahreshälfte 2025 vorgestellten „Clean Industrial Deal“, möchte die Europäische Kommission dringend erforderliche Maßnahmen setzen, um die von der europäischen Wirtschaft errungene Stellung an der Spitze des technologischen Fortschritts beizubehalten. Wesentliche Faktoren sind hierbei u. a. die Senkung der Energiekosten durch den Ausbau erneuerbarer Energien sowie die Erhöhung der Energieeffizienz, die Nutzung kreislauffähiger Rohstoffe und die Steigerung der Nachfrage nach sauberen Produkten.

Um die Realisierung der im „Clean Industrial Deal“ gesteckten Ziele voranzutreiben, unterstützt Spalten!Leistung 2025+ steirische Unternehmen bei ihrer Transformation zu nachhaltigem Wirtschaften. Im Sinne der „Twin Transition“, also der positiven Korrelation zwischen Digitalisierung und Dekarbonisierung, werden auch gezielt Digitalisierungsprozesse gefördert. Es werden Unternehmen aller Größenordnungen unterstützt, die ein hohes Entwicklungspotenzial in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen aufweisen.

Mit dieser Förderungsaktion, die im Rahmen der Maßnahme M 1.3 des IBW/EFRE & JTF Programms 2021 - 2027 kofinanziert wird, wird ein wichtiger Schritt gesetzt, steirische Unternehmen in ihren Bestrebungen zu unterstützen, sich auf systemischer Basis in den Bereichen Nachhaltigkeit und Digitalisierung zügig und wirksam weiterzuentwickeln.

Gleichzeitig werden durch diese Maßnahme die steirischen Leitthemen und Kernkompetenzen, sowie die darin agierenden Cluster- und Netzwerksorganisationen gezielt gestärkt. Da die einzelnen Projekte der Unternehmen meist nicht die nötigen Volumina aufweisen, um eine Förderung im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms zu beantragen, erfolgt die gesamte Projektabwicklung über Intermediäre, welche gegenüber der SFG als FörderungswerberIn auftreten und in weiterer Folge während der gesamten Projektabwicklung eine koordinierende Rolle wahrnehmen.

Als antragsberechtigte Intermediäre wurden Cluster- und Netzwerksorganisationen ausgewählt, da sie aufgrund ihrer weitreichenden Branchenkenntnisse und ihres regionalwirtschaftlichen Know-hows gezielt auf die Anforderungen und Bedürfnisse der einzelnen Unternehmen reagieren können. Sie verfügen über umfassende Kompetenzen und langjährige Erfahrung im Bereich der Projektkoordination, womit sie maßgeblich zu einer erfolgreichen Projektabwicklung beitragen können.

Die Projektkoordination dient vorrangig dazu, die durch die SFG gewährten Förderungsmittel auf strukturpolitisch bestmögliche Art und Weise einzusetzen und stellt somit eine unverzichtbare Begleitmaßnahme der Förderungsaktion zur optimierten Auswahl und Durchführung der nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen dar. In ihrer Funktion als Intermediäre werden die Cluster- und Netzwerksorganisationen ausschließlich im öffentlichen Interesse für den Wirtschaftsstandort Steiermark tätig.

3. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind steirische Cluster-/Netzwerksorganisationen, die als Public-Private-Partnership organisiert sind und über einen regionalpolitischen Fokus verfügen. Sie müssen zudem über ein hohes administratives sowie operationelles Leistungsniveau verfügen. Dies umfasst u. a. eine stabile Gesellschafts-

bzw. Organisationsstruktur, ausreichend eigene Personalressourcen mit entsprechender Fachqualifikation und umfassende Erfahrungen in der Rolle von Intermediären im Rahmen von EFRE geförderten Projekten.

Zu den Zielgruppen der durch die Maßnahme ermöglichten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zählen vorrangig kleinste, kleine und mittlere Unternehmen¹ und nachrangig Großunternehmen, in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen, die als Produktionsbetriebe oder als unternehmensnahe Dienstleistungsbetriebe einzustufen sind.

In der Förderungsaktion Spalten!Leistung 2025+ sollen Unternehmen mit hohem Entwicklungs- und Innovationspotenzial angesprochen werden, bei denen Beratungsprojekte hohe Wirkung erzielen können und ein positiver wirtschaftlicher Impact durch Veränderungen ihrer strategischen Ambitionen in Richtung Nachhaltigkeit und Digitalisierung zu erwarten ist.

4. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestanforderungen (Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zzgl. Firmenbuchnummer, Angaben zur Größeneinstufung, Kurzbeschreibung des Vorhabens unter Bekanntgabe des Standortes und der Vorhabensziele, Projektkosten nach Kostenarten, geplante Finanzierung und erforderlicher Durchführungszeitraum) entsprechenden Förderungsantrages berücksichtigt werden.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 36 Monate inklusive dem von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber zu beschreibenden Phasing-Out. Der Umfang des Projekts (inkl. des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

Für eine Inanspruchnahme der durch die Förderungsaktion ermöglichten Leistungen kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bzw. diesen gleichzusetzenden Berufsberechtigungen besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätten in der Steiermark liegen.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

5. Was kann gefördert werden?

5.1 Projektinhalte

In der Förderungsaktion werden die Auswahl, Betreuung und die systematische Beratung von steirischen Unternehmen durch Intermediäre gefördert, mit dem Ziel, die Kompetenzen der Unternehmen in den

¹ Gem. Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG

Bereichen Nachhaltigkeit und/oder Digitalisierung zu stärken. Unterstützt werden dabei Maßnahmen, die dazu beitragen

- > Unternehmen auf Basis einer integrierten Strategie an ausgewählten Zielen der SDGs (Sustainable Development Goals)² zu orientieren und fit zu machen für eine wirtschaftliche Entwicklung, bei der Wachstum, Profitabilität und Nachhaltigkeit keinen Widerspruch darstellen.
- > im Unternehmen brachliegende oder noch nicht optimal genutzte Digitalisierungspotenziale zu erkennen, diese in ihre Unternehmensstrategie zu integrieren und deren Umsetzung zu planen.

Im Sinne des synergetischen Zusammenspiels der Transformationsbereiche Nachhaltigkeit und Digitalisierung sind Twin Transition-Projekte von besonderer Relevanz und sollen vorrangig umgesetzt werden. Ein Twin Transition-Projekt liegt vor, wenn im Rahmen einer Beratung substanzielle Teile aus beiden Bereichen enthalten sind.

Bei der Definition der Unternehmensprojekte ist darauf zu achten, dass daraus mittelfristig ein direkter und messbarer wirtschaftlicher Nutzen für die Unternehmen zu erwarten ist. Bei Projekten im Bereich Nachhaltigkeit muss der Schwerpunkt auf den Dimensionen Ökonomie und Ökologie liegen.

Förderbar sind Beratungsleistungen für

- > die Entwicklung von umfassenden unternehmerischen Nachhaltigkeits- und/oder Digitalisierungsstrategien.
- > den Aufbau, zur Entwicklung oder Optimierung von Prozessen und/ oder Geschäftsmodellen die zur nachhaltigen bzw. digitalen Transformation des Unternehmens dienen.
- > Aktivitäten, die die Verankerung organisationaler und struktureller Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsprozesse im Unternehmen unterstützen.
- > Maßnahmen, die im Unternehmen Voraussetzungen für die Entwicklung nachhaltiger, zirkulärer oder digitaler Produkte und Dienstleistungen schaffen.
- > Aktivitäten, die der Vorbereitung von Investitionsprojekten dienen, welche sich aus einer im Rahmen des Projekts entwickelten Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsstrategie ergeben.

Es sind ausschließlich multidimensionale und strategisch ausgerichtete Projekte förderbar, die über punktuelle oder kurzfristige Maßnahmen hinausgehen. Die Beratungen erfolgen als integriertes Consulting, d. h., sie haben eine breite Trägerschaft innerhalb der Unternehmen und wirken auf möglichst viele Unternehmensbereiche.

Grundlage der Beratungsleistungen ist eine strukturierte Bestandsaufnahme in Form eines Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsaudits. Für den Themenbereich Digitalisierung wird die Verwendung des IMP³ROVE Digital Innovation Quotient (DIQ) oder des Open Digital Maturity Assessment Tools³ (Open DMAT) der Europäischen Kommission empfohlen. Für den Bereich Nachhaltigkeit wird die Nutzung des Nachhaltigkeitschecks des Enterprise Europe Network Österreich empfohlen. Die Inhalte der Unternehmensprojekte müssen sich aus Aktionsplänen ergeben, die ihrerseits aus den Auditergebnissen abgeleitet wurden. Dies gilt auch für Twin

² Siehe hierzu [Europäische Kommission/SDGs](#)

³ Siehe <https://european-digital-innovation-hubs.ec.europa.eu/open-dma>

Transition-Projekte, wobei die Ableitung der Beratungsinhalte bei der Durchführung nur eines Audits besonders sorgfältig zu dokumentieren ist.

Sollte die Förderungswerberin/der Förderungswerber andere Audit-Werkzeuge nutzen wollen, sind diese vor deren Einsatz der SFG vorzustellen. Die Werkzeuge sollten in jedem Fall von projektunabhängigen Stellen entwickelt worden sein, über eine wissenschaftliche Basis verfügen und auch außerhalb des gegenständlichen Projekts Anwendung finden.

Die Volumina der einzelnen Beratungsprojekte sollen in einem Größenkorridor liegen, der nicht zu breit ist. Als untere und obere Schranke werden etwa 10.000 bis 45.000 Euro empfohlen.

Von der Förderung ausgeschlossen sind

- > Projekte, deren Output und/oder Impact auf das Unternehmen nicht qualitativ und/oder quantitativ messbar bzw. planbar sind.
- > Projekte, die vornehmlich der Entwicklung von einzelnen neuen Produkten und Dienstleistungen dienen.
- > Projekte, die ausschließlich der Planung von Investitionen dienen, wie z.B. Ausschreibung und Planung von Bau- bzw. IT-Projekten, Planung von Produktionsanlagen etc.
- > Projekte, die keinen additionalen Charakter besitzen (z.B. Beratungen, deren Bedarf sich aus der unmittelbaren Betroffenheit durch gesetzliche Regelungen wie CSRD, CSDDD o.Ä. ergibt).
- > Projektinhalte, die durch andere Förderungsangebote bedeckt werden.
- > Investitionsprojekte, wie bauliche Maßnahmen oder der Ankauf von Maschinen und Anlagen.
- > reine Softwareprojekte, wie z.B. die Anschaffung und Implementierung von CRM- oder ERP-Systemen oder Webshops.

5.2 Projektkoordination

In jeder Cluster-/Netzwerksorganisation wird für die Umsetzung des Projekts zumindest eine Person als Projektkoordinatorin bzw. Projektkoordinator eingesetzt. Die Aktivitäten dieser Projektkoordination müssen klar von anderen Tätigkeiten in der Cluster-/ Netzwerksorganisation abgrenzbar und ausschließlich dem Projekt zuordenbar sein. Das Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses wird von der Cluster- bzw. Netzwerksorganisation festgesetzt und ist im Projektantrag zu argumentieren.

Die Projektkoordination

- > wählt die Unternehmen für die Maßnahme aus und nimmt eine geeignete Bestandsaufnahme vor, um die nachfolgenden Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zu definieren,
- > entwickelt gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen auf Basis der Bestandsaufnahme individuelle Aktionspläne, in denen die für die Entwicklung der Unternehmen notwendigen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden,
- > definiert gemeinsam mit dem Unternehmen messbare Erfolgsindikatoren für das Projekt,
- > koordiniert die für die Unternehmen identifizierten relevanten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen,

- > führt am Ende der Unternehmensprojekte Impactanalysen auf Basis der definierten Erfolgsindikatoren durch,
- > dokumentiert und begründet, welcher Ausprägung (Twin Transition, Nachhaltigkeit oder Digitalisierung) die jeweilige Beratung zuzuordnen ist,
- > führt optional anstelle einer Impactanalyse ein zweites Audit nach Projektabschluss durch, um den Projekterfolg zu messen, falls dies bei Projektbeginn mit dem Unternehmen so vereinbart wurde,
- > organisiert die begleitenden Awareness-Maßnahmen und bereitet Erfolgsgeschichten aus dem Projekt auf,
- > ist für das ordnungsgemäße Reporting der Maßnahme zuständig.

5.3 Auswahl der Unternehmen

Die Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen erfolgt durch die antragstellenden Intermediäre, wobei die Auswahlkriterien hinsichtlich Entwicklungs- und Innovationspotenzial im Projektantrag darzustellen und im Zuge der Projektabwicklung für jedes Unternehmen einzeln zu dokumentieren sind.

Bei der Auswahl von Unternehmen, die unter 5 VollzeitäquivalentmitarbeiterInnen beschäftigen, ist zudem der Bedarf und erwartbare Wirkungsgrad einer etwaigen Beratung, z.B. im Hinblick auf die erzielbaren Nachhaltigkeitseffekte, zu argumentieren. Darüber hinaus ist darzustellen, ob derartige Unternehmen neben dem operativen Geschäft über ausreichend Ressourcen verfügen, um die Beratungsprojekte in adäquater Qualität abwickeln zu können.

Zumindest 70 % der ausgewählten und beratenen Einheiten müssen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen⁴ sein. Kann dieser Mindestanteil von einer Förderungswerberin/von einem Förderungswerber nicht eingehalten werden, so obliegt es ihr/ihm, das erforderliche Verhältnis im Ausgleich mit anderen Förderungswerberinnen/anderen Förderungswerbern zu erreichen.

Unternehmen, die eine Beratung unter der Förderungsaktion „Spitzen!Leistung 2022+“ bezogen haben, können unter der vorliegenden Aktion gefördert werden, sofern die Beratungsinhalte eine andere Schwerpunktsetzung verfolgen als jene unter „Spitzen!Leistung 2022+“ (z. B. Twin Transition anstelle von Digitalisierung). Eine Mehrfachteilnahme im Rahmen der gegenständlichen Förderungsaktion ist nicht möglich. Diese Regelungen gelten Cluster-/Netzwerksorganisationsübergreifend.

Um eine Benachteiligung von Unternehmen auszuschließen, die Gesellschafter einer der Cluster-/Netzwerksorganisation sind, können diese in begründeten Ausnahmefällen teilnehmen.

Die Anzahl der in dieser Maßnahme durch gezielte Beratungsmaßnahmen unterstützten Unternehmen wird von den AntragstellerInnen vorgeschlagen und ist im Antrag schlüssig zu begründen.

5.4 Auswahl der Beratungs- und UnterstützungsdienstleisterInnen

Die in den Aktionsplänen definierten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen müssen von dafür qualifizierten Dienstleisterinnen/Dienstleistern durchgeführt werden.

⁴ Gem. [Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG](#)

Die Projektkoordination wählt gemeinsam mit den Unternehmen die zur individuellen Situation des jeweiligen Unternehmens passenden externen DienstleisterInnen aus. Beauftragung und Vergütung der DienstleisterInnen erfolgen durch die jeweilige Cluster-/Netzwerksorganisation.

Die Verantwortung für eine vergaberechtlich korrekte Beauftragung obliegt den Cluster-/Netzwerksorganisationen.

5.5 Begleitung, Monitoring und Abrechnung

Die Projektkoordination fungiert während des gesamten Projektzeitraums als primäre Ansprechperson für die beteiligten Unternehmen und ist für die vereinbarungskonforme Abwicklung der Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen verantwortlich.

Am Ende der Unternehmensprojekte legt die Projektkoordination Endberichte vor, beschreibt den Zielerreichungsgrad auf Basis der vereinbarten Erfolgsindikatoren und die von den Unternehmen ins Auge gefassten nächsten Schritte wie z.B. Investitionen, die der Umsetzung von Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsvorhaben dienen.

In regelmäßigen Monitoring-Gesprächen mit der Förderstelle berichtet die Projektkoordination über die erfolgten und geplanten Awareness-Maßnahmen, den Fortschritt des Gesamtprojekts anhand der in der Förderungsvereinbarung festgelegten Erfolgsindikatoren sowie den Zielerreichungsgrad der abgeschlossenen Unternehmensprojekte mittels projektindividueller Erfolgsindikatoren.

5.6 Awareness-Maßnahmen und Bewusstseinsbildung

Neben den oben beschriebenen Aktivitäten zur Betreuung einzelner Unternehmen werden die Projektkoordinatorinnen und Projektkoordinatoren gemeinsam koordinierte Awareness-Maßnahmen zum Thema entwickeln und durchführen, die einen eindeutigen Bezug zur Förderungsaktion und den darin definierten Zielen aufweisen. Die Formate und Inhalte dieser Maßnahmen werden von den Antragstellern/Antragsstellerinnen im Rahmen ihrer Projektanträge skizziert.

Um die Sichtbarkeit dieser Maßnahmen zu erhöhen, sind Synergien mit Stakeholdern im regionalen Innovationsökosystem nach Möglichkeit zu nutzen. Eine koordinierte Vorgehensweise aller ProjektträgerInnen ist anzustreben.

5.7 Phasing-Out

Die letzten Monate des Förderungsprojekts (Phasing-Out Zeitraum) werden dadurch geprägt sein, dass keine neuen Unternehmen mehr angeworben, ausgewählt, auditiert und in das Projekt gebracht werden. Die sich dadurch ergebende Verschiebung der Aktivitäten während des Phasing-Out ist von dem/der AntragstellerIn gesondert zu beschreiben. Zu den förderbaren Aktivitäten im Phasing-Out zählen

- > Begleitung der Unternehmen im Beratungsprozess,
- > Disseminationsaktivitäten, wie z.B. das Verfassen und Publizieren von Erfolgsgeschichten aus dem laufenden Projekt in entsprechenden eigenen Medien oder Medien von PartnerInnenorganisationen,
- > Zusammenfassung der Auswirkung der Maßnahmen auf das für den jeweiligen Intermediär relevante Leitthema bzw. die relevante Kernkompetenz,

- > Projektreporting und Projektabschluss
- > u.v.m.

5.8 Leistungsmessung

Um die Wirkung der mit Unterstützung der Förderungsaktion gesetzten Aktivitäten messen zu können, sind ausgewählte Leistungsindikatoren sowohl auf Gesamtprojekt- als auch auf Unternehmensprojektebene von dem/der AntragstellerIn vorzuschlagen, in geeigneter Form zu dokumentieren und im Rahmen der Monitoring-Gespräche zu berichten. Mögliche Indikatoren für die Erfolgsmessung können sein

- > Anzahl der Unternehmen, die im Rahmen von Bewusstseinsbildungsmaßnahmen erreicht wurden,
- > Anzahl der Unternehmen, die auf ihr Potenzial bezüglich einer Projektteilnahme überprüft wurden,
- > Anzahl der Unternehmen, die sich einem Nachhaltigkeits- bzw. Digitalisierungsaudit unterzogen haben,
- > Anzahl der Unternehmen, die eine geförderte Beratungsleistungen erhalten haben,
- > Summe der Beratungsförderungen, die direkt an die beteiligten Unternehmen gingen.

Im Rahmen der Förderung werden Indikatoren zur Zielerreichung des Projektvorhabens vertraglich festgelegt.

6. Welche Kosten können gefördert werden?

Zu den förderbaren Kosten zählen

- > interne Personalkosten nach Ist-Kosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen (= Personalkosten der Projektkoordination),
- > Lizenzkosten, z.B. für die Durchführung von Bestandsaufnahmen und die Erstellung von Aktionsplänen oder externe projektspezifische Beratungskosten,
- > Kosten für externe Beratungen von teilnehmenden Unternehmen, die auf Grund einer Bestandsaufnahme empfohlen und im Rahmen eines Aktionsplans festgelegt wurden,
- > Kosten für Awareness-Maßnahmen, wie Kosten zur Erstellung von Informationsmaterial, Veranstaltungskosten (Raummieten, Honorare für Vortragende),
- > projektbezogene Reisekosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 2 % der förderbaren Personalkosten sofern projektrelevante Reisen in ausreichender Häufigkeit nachgewiesen werden können).

Im Sinne einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Projektabwicklung sollen etwa 2/3 der geförderten Projektkosten in Form von Beratungsleistungen direkt den Unternehmen zugutekommen.

Beispiele für nicht förderbare Kosten sind

- > Gemeinkosten,
- > variable Gehaltsbestandteile wie Tantiemen oder Prämien,

- > allgemeine/grundlegende Fortbildungsmaßnahmen für die ProjektkoordinatorInnen/Projektkoordinatoren oder sonstige MitarbeiterInnen des Intermediärs,
- > Kosten für geringwertige Wirtschaftsgüter und Investitionen ins Anlagevermögen,
- > Abschreibung von Anlagevermögen.

7. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben.

Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Die Unternehmen tragen einen Eigenanteil an den Beratungskosten von 25 %. Die Verrechnung der Eigenanteile erfolgt direkt zwischen den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen und den Unternehmen, wobei die Intermediäre den Unternehmen 25 % der Kosten für die in Anspruch genommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Rechnung stellen, inkl. Hinweis auf die EFRE-Kofinanzierung und Ausweis des De-minimis-Beihilfenbarwerts. In diesem Zusammenhang sind von den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen die weiteren Vorgaben der De-minimis-Verordnung⁵ einzuhalten.

8. Wo ist der Antrag einzureichen?

Förderungsanträge können direkt durch die Cluster-/Netzwerksorganisation über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

9. Wie lange ist die Förderungsaktion gültig?

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2026.

10. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt in Form von individuell zu vereinbarenden Zwischenabrechnungen bzw. der Endabrechnung. Bei Zwischen- und Endabrechnungen ist die Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung sowie die Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen notwendig. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren

⁵ Siehe [Verordnung \(EU\) 2023/2831 der Kommission](#)

Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁶ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Jahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

EU-Kofinanzierung

Für Projekte, für die eine Kofinanzierung aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder dem Just Transition Fund (JTF) möglich ist, erfolgt automatisch auch die Beantragung der EU-Förderung. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027//>.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen

⁶ „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes bzw. einziges Unternehmen betrachtet.

und Zahlungen bekanntzugeben. Eine Ausnahme stellen hier Unternehmen dar, die als Gesellschafter an förderungswerbenden Cluster- bzw. Netzwerksgesellschaften beteiligt sind.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B. 19 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Die Förderung an die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen unterliegt nicht dem EU-Beihilfenrecht, da die förderbaren Tätigkeiten der Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen im Rahmen des Projektes als nicht wirtschaftlich einzustufen sind und zudem keine Begünstigung vorliegt.

Die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der Maßnahme ist beihilferechtlich relevant und wird als „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) vergeben. Die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen sind für die „De-minimis“-Prüfung im Rahmen der Maßnahme verantwortlich.

11. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at